

PROTOKOLL

Gremium	Gemeinderat	Sitzungsdatum	28.11.2017		
Sitzungsort	Marktgemeindeamt Brixlegg - Sitzungssaal		Nummer	GR/019/2017	
Beginn	19:00	Uhr	Ende	21:30	Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.11.2017 durch E-Mail bzw. Rückscheinbriefe.

Anwesende:

Vorsitzender:

Vorsitzender Bgm. Ing. Rudolf Puecher

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

Bgm.Stv. Norbert Leitgeb, MBA

GR. Johannes Bangheri jun.

GR. Karl Baumgartner

GR Klaus Brunner

GR. Helmut Gössinger

GR. Ing. Anton Gwercher

GR. Martin Knapp

Johannes Mayr

Vertretung für Herrn Stefan Mayr

GR. Christian Rupprechter

GR. Karin Rupprechter

GR. Jakob Schneider

GR. David Unterberger

GR. Rudolf Wurm

Lea Ventura

Vertretung für Frau Christine Sigl

Schriftführer:

AL. Mag. (FH) Jochen Troppmair

Abwesend und entschuldigt:

Sonstige stimmberechtigte Mitglieder:

GR. Stefan Mayr

GR. Christine Sigl

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 26.09.2017**
- 3. Gemeindevorstandssitzung vom 31.10.2017 mit Beschlussfassung über:**
 - 3.1. VS Brixlegg - Architektenwettbewerb
 - 3.2. Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal (AMU) - Neufassung Satzung
 - 3.3. Freiwillige Feuerwehr Brixlegg - Verrechnung von Kostenersätzen
 - 3.4. Sozial- und Gesundheitssprengel Brixlegg - Investitionsbeitrag für neuen Standort
 - 3.5. Park & Ride Bahnhof - Anpachtung Parkplatz Giesswein
 - 3.6. Schulische Tagesbetreuung - Zusätzliche Stützkraft
 - 3.7. Special Olympics Österreich - Subventionsansuchen
 - 3.8. Wohnung Badgasse 4 Top UG 1 - Antrag auf Kostenersatz Möbel

- 3.9. Straßeninteressentschaft Holzalpe - Neuberechnung der Beitragsanteile
- 4. Bauausschuss-Sitzung vom 13.11.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 4.1. Antrag auf Verordnung 30 km/h Beschränkung im Ortsgebiet
- 4.2. Kurt Schwarzenberger, Römerstraße 35a - Antrag Grundstückskauf
- 4.3. Sigl / Zisterer - Antrag auf Entschädigung für Grundinanspruchnahme
- 5. Überprüfungsausschuss Sitzung vom 28.09.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 5.1. Genehmigung Budgetüberschreitungen
- 6. Sitzung Umweltausschuss und e5 Arbeitsgruppe vom 25.10.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 6.1. eCarsharing
- 6.2. Energie Tirol - Energieberatung im Gemeindeamt
- 7. Sitzung e5 Arbeitsgruppe vom 14.11.2017**
- 8. Bildung-, Jugend- u. Freizeitausschuss-Sitzung vom 21.11.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 8.1. Eislaufplatz 2017/2018
- 9. Kulturausschuss-Sitzungen vom 17.10.2017 und vom 21.11.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 9.1. KünstlerInnen in Brixlegg
- 9.2. Volkstheaterverein - Zuschuss für Märchenstück "Aschenputtel"
- 9.3. Adventsingen 2017
- 10. Sozial- u. Wohnungsausschuss-Sitzung vom 28.11.2017 mit Beschlussfassung über:**
- 10.1. Vergabe Wohnung Marktstraße 46 Top 3
- 10.2. Sanierung Wohnung Marktstraße 14 Top 9
- 11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten**
- 11.1. Marktmusikkapelle Brixlegg – Nachlass der Gemeindeabgaben 2017
- 11.2. Resolution anlässlich Abschaffung Pflegeregress
- 11.3. Vergnügungssteuer Aufhebung Verordnung vom 29.07.1982 und Neufassung Verordnung gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- 11.4. Ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 TGO - Perchten- und Krampuslauf
- 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 12.1. Überlassung Schulmöbel für Wiederaufbauhilfe
- 12.2. Sommerbetreuung - Anträge auf Verlängerung der Öffnungszeiten
- 12.3. Zahnambulatorium Kramsach - Bedarfsbestätigung
- 12.4. Geländer Mehrner Brücke
- 12.5. Gewerberechtliche Verhandlung Abfallzwischenlager Madersbacher, Reith i. Alpbachtal
- 12.6. Wohnungslosigkeit in Brixlegg
- 12.7. Betriebsgelände Azwanger - Anfrage zusätzlicher Nutzung
- 12.8. Verkehrsspiegel Alpbacher Straße - Mühlbichl
- 13. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit**
- 14. Personalangelegenheiten**
- 14.1. Lehrling Verwaltungsassistentin
- 14.2. St Josefsheim - Ausbildung Pflegeassistenz in Kooperationspartnerschaft amgTirol
- 14.3. St. Josefsheim - Erhöhung Beschäftigungsausmaß
- 14.4. Recyclinghof - Übernahme ins unbefristete Dienstverhältnis
- 14.5. Gemeindeverwaltung - Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz
- 14.6. St. Josefsheim - Beendigung Dienstverhältnis
- 14.7. St. Josefsheim - Neuanstellung Pflegeassistent/-in

VERLAUF DER SITZUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird verlesen und hiezu erfolgen keine Einwendungen.

2. Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 26.09.2017

Auf Antrag des Bürgermeisters wird auf die Verlesung des Gemeinderatsprotokolls vom 26.09.2017 einstimmig verzichtet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Protokoll erfolgen, wird das Gemeinderatsprotokoll vom 26.09.2017 einstimmig genehmigt und gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

3. Gemeindevorstandssitzung vom 31.10.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung vom 31.10.2017 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst.

3.1. VS Brixlegg - Architektenwettbewerb

Die von der Gemeinde beauftragte GemNova hat die Ausschreibungsunterlagen für den einstufigen, geladenen, anonymen Architekturwettbewerb für die Sanierung der Volksschule fertiggestellt. Die Jury hat sich am 03.11.2017 konstituiert und an diesem Tag fand gleichzeitig das Hearing mit den geladenen Architekten statt. Im Februar 2018 sollte dann der Gewinner des Architekturwettbewerbes feststehen. Die Beauftragung des Architekten obliegt schlussendlich dem Gemeinderat.

Die GemNova hat eine Zusammenstellung der Kosten für den Architekturwettbewerb übermittelt, die in Summe € 82.300,00 betragen. Davon werden im Jahr 2017 € 19.300,00 und im Jahr 2018 € 63.000,00 zur Verrechnung gelangen. In diesem Betrag ist das in der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2017 beschlossene Entgelt für die GemNova enthalten. Die Aufwandsentschädigung für die Wettbewerbsteilnehmer beträgt € 4.500,00. Es wird darauf hingewiesen, dass die Architektenkammer für die Aufwandsentschädigungen einen Betrag von € 10.500,00 vorgeschlagen hatte.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Kosten für den Architekturwettbewerb für die Sanierung der Volksschule.

3.2. Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal (AMU) - Neufassung Satzung

Die zu beschließende Satzung wurde den Gemeinderäten vorab per email übermittelt und wird während der Sitzung mittels Beamerprojektion präsentiert.

Die Stadtgemeinde Rattenberg hat beim Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal (AMU) einen Antrag auf Aufnahme in den Gemeindeverband angesucht. Die Verbandsversammlung des AMU hat diesem Antrag zugestimmt und die Stadt Rattenberg wird als neues Mitglied des Gemeindeverbandes aufgenommen.

Diese Neuaufnahme bedingt eine Anpassung der Satzung. Die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat eine Vorprüfung der geänderten Satzung vorgenommen und die Verbandsversammlung hat nun nachstehende Änderungen der Satzung vorgeschlagen:

- Aufnahme der Stadtgemeinde Rattenberg als Mitglied des Verbandes
- Verwendung von Überschüssen
- Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages für die Sitzgemeinde Kramsach von 10 % auf 15 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in B/V2. Auf Nachfrage von Ing. Anton Gwercher wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass der Verwaltungskostenbeitrag die laufende Buchhaltung, Abrechnungen als auch die Verwaltung von ca. 3800 Stück Zutrittskarten umfasst.

Die Betriebs- und Schuldenbeiträge der Gemeinde Brixlegg werden sich durch die Aufnahme der Stadtgemeinde Rattenberg um ca. € 5.000,00 pro Jahr verringern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Mittleres Unterinntal (AMU).

SATZUNG

Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal (AMU)

I.

Vereinbarung

Die Gemeinde Kramsach, die Marktgemeinde Brixlegg und die Stadtgemeinde Rattenberg schließen sich zu einem Gemeindeverband nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 77/2017 zusammen.

Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Errichtung und Betreibung eines Abfallwirtschaftszentrums (Recyclinghof) zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017, sowie des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 und nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftskonzeptes, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2016.

Der Name des Gemeindeverbandes lautet:

Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal

Er hat seinen Sitz in 6233 Kramsach, Gemeindeamt.

II.

Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Mittleres Unterinntal

Für den Abfallbeseitigungsverband Mittleres Unterinntal wird nach § 133 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2017, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und jeweils zwei Gemeinderäten der dem Verband angehörenden Gemeinden, sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Für jeden sonstigen in der Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Geschäftsführer wird zu den Verbandsversammlungen eingeladen.
- (2) Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.
- (3) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, wobei der Stellvertreter immer aus jener Gemeinde sein muss, welche nicht den Verbandsobmann stellt,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141, Abs. 4, TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005, zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mindestens fünf Werktage vor der Verbandsversammlung eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist mit dem Hinweis auf die vertagte Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen mit nachweislicher Ladungszustellung eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit geht der Vorsitz an jenen Kandidaten, der nicht dem Gemeinderat der Sitzgemeinde angehört. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,

§ 4 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes des Verbandsobmannes.

Für den Verwaltungsaufwand wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 15 % vereinbart, der nach dem Entlohnungsschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ in B/V2 erfolgt (d.i.dzt. € 2.494,90 x 14 = € 34.928,60 x 15% = € **5.239,29**).

§ 5 Überprüfungsausschuss

Gleichzeitig mit der Wahl des Verbandsobmannes und dessen Stellvertreter wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren einen Überprüfungsausschuss, der aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Gemeinderat der verbandangehörigen Gemeinden besteht. Der Obmann und ein weiteres Mitglied müssen immer aus einer verbandsangehörigen Gemeinde sein, welche nicht den Verbandsobmann stellt. Überprüfungsausschussmitglieder dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören und müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Für jedes Mitglied (mindestens drei) ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (2) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (3) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7. Es ist jener Aufteilungsschlüssel anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung gegolten hat.
- (4) Die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133, Abs. 2, TGO 2001, LGBl Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005 kann nur durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse in den Gemeinderäten der verbandszugehörigen Gemeinden erfolgen.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes im laufenden Betrieb, so-wie die Investitionskosten sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen plus den Nüchtigungen/360 vom 31.12. des laufenden Jahres aufzuteilen.

§ 8 Verwendung von Überschüssen

- (1) Ertragsüberschüsse sind zur Erhaltung und Verbesserung des Abfallwirtschaftszentrum (Recyclinghofes) zu verwenden.
- (2) Ertragsüberschüsse können aufgrund eines Verbandsversammlungsbeschlusses aufgeteilt werden. Die Aufteilung entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen plus den Nächtlungen/360 vom 31.12. des laufenden Jahres.

§ 9 Austritt und nachträglicher Eintritt einzelner Gemeinden

- (1) Die Vereinbarung (I. der Satzung) wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Ein Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband vor Ablauf dieses Leistungsvertrages ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Beiträge.
- (3) Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie ab dem Tag ihres Eintrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich in den Verband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Das Vermögen des Abfallbeseitigungsverbandes Mittleres Unterinntal ist im Falle seiner Auflösung zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen haben.
- (2) Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehende Vertragsverpflichtungen gehen auf die verbandsausscheidenden Gemeinden zur ungeteilten Hand über.

§ 11 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der TGO

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 77/2017, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

3.3. Freiwillige Feuerwehr Brixlegg - Verrechnung von Kostenersätzen

Die Freiwillige Feuerwehr Brixlegg hat über Daniel Moser die Anfrage gestellt, ob die Feuerwehr Leistungen direkt mit den Leistungsbeziehern bzw. den Verursachern verrech-

nen kann.

Es ist festzuhalten, dass die Bildung und Finanzierung einer Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Feuerpolizei von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Vom Tiroler Landesverband wird empfohlen, dass Leistungsverrechnungen für Dienste der Feuerwehr von der Gemeinde zu erfolgen haben.

Nach Rücksprache mit der Gemeindeabteilung des Landes Tirols gibt es außer der Empfehlung des Tiroler Feuerwehrverbandes keine gesetzliche Regelung, wie diese Leistungen zu verrechnen sind. Falls die Gemeinde diesbezüglich eine Regelung mit der Feuerwehr trifft, sollte die Feuerwehr bei der Rechnungslegung den Hinweis „im Auftrag der Marktgemeinde Brixlegg wird verrechnet“ anbringen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die kürzlich beschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung des Theatergebäudes hingewiesen, in der bereits geregelt ist, dass die Feuerwehr ihre Brandwacheinsätze direkt mit dem Veranstalter zu verrechnen hat.

Diese Möglichkeit der Direktverrechnung zwischen der Feuerwehr und dem Leistungsbezieher sollte nach Empfehlung der Gemeindeabteilung jedoch nur sehr eingeschränkt erteilt werden. Es ist daher vorgesehen, dass eine Direktverrechnung ausschließlich für Einsätze bei Veranstaltungen und Brandwachen möglich ist, bei der nur Einsatzstunden (Personalaufwand) zur Verrechnung gelangen. Sobald Ersätze für Fahrzeuge, Geräte oder Materialien zum Verrechnen sind, hat die Rechnungslegung von der Gemeinde zu erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Freiwillige Feuerwehr Brixlegg Einsatzstunden (Personalaufwände) unter nachstehenden Bedingungen direkt mit dem Leistungsempfänger verrechnen darf:

- 1. Auf der Rechnung ist der Hinweis „Im Auftrag der Marktgemeinde Brixlegg“ anzuführen***
- 2. Direktverrechnung nur für Veranstaltungen und Brandwachen***
- 3. Direktverrechnung ausschließlich für Einsatzstunden. Sobald Fahrzeuge, Geräte oder Material mitzuverrechnen sind, hat die Gemeinde die Rechnung zu stellen.***

3.4. Sozial- und Gesundheitssprengel Brixlegg - Investitionsbeitrag für neuen Standort

Die vom Sozial- und Gesundheitssprengel im Jahr 2012 bezogenen Räumlichkeiten im St. Josefsheim sind aufgrund des sehr starken Wachstums des Sozialsprengels zu klein geworden. So wurde bereits das Büro der Pflegedienstleitung in einen Container auf der Terrasse ausgesiedelt. Gegenüber dem Mitarbeiterstand im Jahr 2012 von 22 Personen hat sich dieser auf nunmehr 39 Mitarbeiter erhöht. Mit einem weiteren Wachstum in der Zukunft ist zu rechnen.

Das erst im heurigen Jahr entwickelte Neubauprojekt der Neuen Heimat Tirol im Obingerweg (Kögl-Parkplatz) bietet nun die Möglichkeit, neue und größere Räumlichkeiten in der Standortgemeinde Brixlegg zu beziehen. In Zusammenarbeit mit Herrn Schneller, Koordinationsverantwortlicher für den Bereich Pflege bei der GemNova, wurde ein Raumkonzept sowohl für den Sozialsprengel als auch für die Tagespflege ausgearbeitet, welches in dieses Projekt eingeflossen ist. Zukünftig stehen Flächen im Ausmaß von 594 m² zur Verfügung. Um die jährlichen Miet- und Betriebskosten finanzieren zu können, ist ein maximaler Gesamtmietzins von € 7,00/m² bzw. ca. € 4.200,00 leistbar. Dies erfordert jedoch einen Finanzierungsbeitrag des Sozialsprengels in Höhe von € 1.217.000,00 bei Baukosten von € 1.810.000,00.

Im Vergleich dazu beträgt der Mietzins im St. Josefsheim für 273 m² ca. € 2.600,00.

Die Mittelaufbringung des Finanzierungsbeitrages soll zwischen den Gemeinden nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt werden. Abhängig davon, ob sich die Gemeinde Kramsach an der Tagespflege beteiligt, ergeben sich unterschiedliche Finanzierungsbeiträge. Die Gemeinde Kramsach hat in der Zwischenzeit mitgeteilt, dass die Tagesbetreuung eigenständig organisiert werden wird. Die Gemeinde Kramsach wird daher keinen Beitrag leisten.

Der Finanzierungsbeitrag für die Gemeinde Brixlegg von € 102.000,00 wurde in der Budgetklausursitzung bereits in die Haushaltspläne für die Jahre 2018 und 2019 aufgenommen.

1. Kostenaufwand mit Beteiligung von Kramsach bei der Tagespflege

Ort	Sozialsprengel			Tagespflege			Ges.-Aufwand je Gemeinde	Halbiert (Aufteilung auf 2 Budgets)
	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungsschlüssel	Aufwand je Gemeinde	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungsschlüssel	Aufwand je Gemeinde		
Alpbach	2560	16,25%	112.463,18	2560	12,47%	65.484,31	177.947,49	€ 88.973,75
Brandenberg	1504	9,55%	66.072,12	1504	7,33%	38.472,03	104.544,15	€ 52.272,08
Brixlegg	2899	18,40%	127.355,76	2899	14,12%	74.155,87	201.511,63	€ 100.755,82
Münster	3288	20,87%	144.444,90	3288	16,02%	84.106,41	228.551,31	€ 114.275,65
Radfeld	2387	15,15%	104.863,13	2387	11,63%	61.059,00	165.922,13	€ 82.961,07
Rattenberg	413	2,62%	18.143,47	413	2,01%	10.564,46	28.707,93	€ 14.353,97
Reith i.A.	2701	17,15%	118.657,44	2701	13,16%	69.091,06	187.748,50	€ 93.874,25
Kramsach				4772	23,25%	122.066,85	122.066,85	€ 61.033,42
Gesamt	15.752	100,00 %	692.000,00	20.524	100,00%	525.000,00	1.217.000,00	

2. Kostenaufwand ohne Beteiligung von Kramsach bei der Tagespflege

Nr.	Ort	Einwohner (31.12.2015)	Verteilungsschlüssel	Aufwand je Gemeinde	Halbiert (Aufteilung auf 2 Budgets)
1	Alpbach	2560	16,25%	197.785,68	98.892,84
2	Brandenberg	1504	9,55%	116.199,09	58.099,54
3	Brixlegg	2899	18,40%	223.976,83	111.988,41
4	Münster	3288	20,87%	254.030,98	127.015,49
5	Radfeld	2387	15,15%	184.419,69	92.209,85
6	Rattenberg	413	2,62%	31.908,39	15.954,20
7	Reith i.A.	2701	17,15%	208.679,34	104.339,67
	Gesamt	15.752	100,00%	1.217.000,00	

Die präsentierten Beträge beinhalten keine Förderungen des Landes. Die Gespräche mit LR Tratter finden noch statt. Inwieweit Bedarfszuweisungsmittel den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden reduzieren, gilt abzuwarten. Als Variante wird diskutiert, dass die Bedarfszuweisungen dem Sozialsprengel zusätzlich zur Gänze zufließen und den Ge-

meinden nicht angerechnet werden. Dadurch könnte die zukünftige Miet- und Betriebskostenbelastung für den Sozialsprengel noch weiter verringert werden.

Die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaues, des Aufbaues und der Sicherung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Tirol stehenden Fördermittel in Höhe von € 135.000,00 werden für die Finanzierung der Einrichtung verwendet.

Hinsichtlich der Nachnutzung der Räumlichkeiten im St. Josefsheim kann sich der Bürgermeister vorstellen, die derzeit für die Tagespflege genutzten Räumlichkeiten als „Seniorenstüberl“ (Seniorenverband, Pensionistenverband) zur Verfügung zu stellen. Die Lagerräume werden vom Altenheim benötigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme des anteiligen Investitionsbeitrages an den Sozial- und Gesundheitssprengel für die Übersiedlung in das Neubauprojekt der Neuen Heimat Tirol. Diese Mittel werden in die Haushaltspläne 2018 und 2019 aufgenommen.

3.5. Park & Ride Bahnhof - Anpachtung Parkplatz Giesswein

Das neue Tarifsystem des VVT wird sehr gut angenommen und die Anzahl der Bahnnutzer ist daher deutlich gestiegen. Inzwischen ist der mit 125 Stellplätzen erbaute Park & Ride Parkplatz bereits in der Früh zur Gänze belegt. Eine gemeinsame Erweiterung dieser Anlage mit der ÖBB ist kurzfristig nicht realisierbar.

Als kurzfristig realisierbare Zwischenlösung besteht die Möglichkeit, den im Eigentum der HG-TEX Stiftung (Firma Giesswein) stehenden, asphaltierten Parkplatz anzumieten. Die Lage des Parkplatzes wird den Gemeinderäten anhand einer Beamerprojektion präsentiert. Mit dem Eigentümer wurden bereits Vorgespräche geführt und dieser würde eine Parkplatzafläche von ca. 1.080 m² zu einem Pachtzins von € 1,00/m² netto und Monat zur Verfügung stellen.

Die Finanzierung des Pachtzinses soll zwischen den Nachbargemeinden mit demselben Aufteilungsschlüssel erfolgen, die zur Errichtung der Park & Ride Anlage herangezogen wurde. Die Planungsverbandsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Münster und Rattenberg haben sich damals mit 25 % an den Errichtungskosten beteiligt. Die Aufteilung zwischen den Gemeinden erfolgte aufgrund einer Nutzungszählung.

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des VVT wurde bereits ein Antrag beim Land Tirol, Abteilung Verkehrsplanung, eingebracht.

Parallel sollen bereits Gespräche mit der ÖBB und dem VVT für die Erweiterung der Park & Ride Anlage Richtung Westen geführt werden.

In der Planungsverbandsitzung vom 17.10.2017 wurde bereits die Zustimmung für das Anmieten dieser Parkfläche unter der Voraussetzung erteilt, dass das Land Tirol bzw. VVT mindestens 50 % des Pachtzinses übernimmt.

Für die Marktgemeinde Brixlegg sind dies für einen Prozentanteil von 18,09 % somit € 1.406,68 jährlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter der Bedingung der Beteiligung des Landes Tirol und der Nachbargemeinden der Parkplatz der HG-TEX Stiftung angemietet wird.

3.6. Schulische Tagesbetreuung - Zusätzliche Stützkraft

Direktorin Renate Reisigl hat informiert, dass sich ein weiteres Kind mit erhöhtem Förderbedarf an zwei Nachmittagen für die schulische Tagesbetreuung angemeldet hat. Dies erfordert die Anstellung einer zusätzlichen Stützkraft für einen Nachmittag.

Der Personaleinsatz für die schulische Tagesbetreuung wurde vom Gemeinderat an die GemNova übertragen. Nach Auskunft der GemNova ergeben sich für die Gemeinde Mehrkosten von € 2.250,00.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine zusätzliche Stützkraft für die schulische Tagesbetreuung über die GemNova bereitzustellen.

3.7. Special Olympics Österreich - Subventionsansuchen

Special Olympics Österreich hat mit Schreiben vom 30.10.2017 um finanzielle Unterstützung angesucht. Die Unterstützung kann in Form mehrerer Sportförderpaketen zum Preis von € 180,00 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Special Olympics Österreich mit einem einmaligen Sportförderpaket von € 180,00 zu unterstützen.

3.8. Wohnung Badgasse 4 Top UG 1 - Antrag auf Kostenersatz Möbel

Die Wohnung Badgasse 4 UG 1 wurde am 01.08.2017 von Frau Charlene Hermel neu bezogen. Anfang Oktober wurde Schimmelbildung festgestellt, die im Auftrag der Gemeinde von der Firma Hillebrand bereits saniert wurde.

Frau Hermel hat mit dem Bezug der Wohnung neue Möbel für das Kinderzimmer gekauft. Ein Teil dieser Möbel ist jedoch nun ebenfalls mit Schimmel befallen und kann nicht wiederverwendet werden.

Mit Schreiben vom 30.10.2017 wird der Antrag gestellt, die Neuanschaffung der vom Schimmelbefall betroffenen Möbel mit einem Betrag von € 250,00 finanziell zu unterstützen. Dies wird damit begründet, dass die Mieterin nicht über die finanziellen Mittel verfügt, nun nochmals neue Möbel zu kaufen.

Anstelle der Anschaffung neuer Möbel wurde versucht, gebrauchte Möbel zu verwenden, die beim Recyclinghof zur Entsorgung bereitgestellt werden. Leider war es nicht möglich, über diesen Weg Möbel aufzutreiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Austausch der vom Schimmel befallenen Möbel einen Betrag von € 250,00 zu leisten.

3.9. Straßeninteressentschaft Holzalpe - Neuberechnung der Beitragsanteile

An den Bürgermeister als Behörde gemäß Tiroler Straßengesetz wurden Anträge auf Neuberechnung der Beitragsanteile der Straßeninteressentschaft Holzalpe gestellt. Zum einen wurde ein Antrag auf Erhöhung der Anteile der Marktgemeinde Brixlegg auf mindestens 50 % gestellt. Derzeit beträgt der Anteil der Gemeinde 25 %. Zum anderen wurden Anträge auf nachträgliche Einbeziehung als Interessent gestellt.

Die Neuberechnung der Anteile wird vom Land Tirol, Sachgebiet Ländlicher Raum, vorgenommen. Die Unterlagen wurden bereits an das Land Tirol übermittelt.

Zusätzlich wurde in der letzten Sitzung der Straßeninteressentschaft die Möglichkeit vorgebracht, die Straße während des Winters zu sperren und für die Straßennutzung ein Benützungsentgelt (Maut) einzuheben. Der Bürgermeister hat sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen.

4. Bauausschuss-Sitzung vom 13.11.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Bau- und Raumordnungsausschusssitzung vom 13.11.2017 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

4.1. Antrag auf Verordnung 30 km/h Beschränkung im Ortsgebiet

Herr Ing. Gerhard Huter vom Büro Huter - Hirschhuber OG, Ingenieurbüro für Verkehrswesen, 6060 Hall in Tirol, hat das Verkehrsgutachten für die Einführung einer 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet fertiggestellt.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des Verkehrsplaners zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität sinnvoll, im gesamten Ortsgebiet von Brixlegg eine 30 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen. Für die Gebiete Niederfeldweg, Innweg, Mariahilfbergl-Ortszentrum-Judenwiese-Hualachgasse, Mühlbichl, Marienhöhe und Hohlsteinweg-Faberstraße sind sogenannte 30iger-Zonen vorgesehen. Die B171 Tiroler Straße und die L5 Alpbacher Straße sind von den Beschränkungen ausgenommen.

Die im Gutachten abgebildeten Geschwindigkeitszonen werden dem Gemeinderat anhand einer Beamerprojektion vorgestellt.

Vor Beschlussfassung der Verordnung durch den Gemeinderat sind noch die Standorte der einzelnen Straßenverkehrszeichen zu bestimmen und das Anhörungsverfahren der Interessensvertretungen durchzuführen.

4.2. Kurt Schwarzenberger, Römerstraße 35a - Antrag Grundstückskauf

Herr Ing. Kurt Schwarzenberger hat mit Eingabe vom 10.11.2017 einen Antrag auf Grundstücksbegradigung und Grundstückskauf eingebracht hat. Die Lagepläne zu den beiden Anträgen werden dem Gemeinderat anhand einer Beamerprojektion vorgestellt.

1. Grundstücksbegradigung

Die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 430/1 (öffentliches Gut) und .53 (Schwarzenberger) soll zwischen der Stiege Geschäft und dem Eck der LKW-Garage begradigt werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss stimmte der beantragten Form der Grenz-begradigung nicht zu. Es wird vorgeschlagen, unter noch näher festzulegenden Bedingungen (z.B. Übernahme der Vermessungskosten), einer neuen Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 430/1 und .53 im Bereich der bestehenden Markierung des Gehweges (hausseitig) zuzustimmen. Die Fahrbahn und der vorhandene Gehweg in erforderlicher Breite sollen nicht verändert werden.

2. Grundstückskauf

Herr Schwarzenberger möchte vom Grundstück Nr. 430/1 (Marktgemeinde Brixlegg) zur Realisierung eines neuen Garagenprojektes eine Fläche von 17,29 m² kaufen.

Es ist festzuhalten, dass Herr Schwarzenberger bereits vor rund 15 Jahren ein Garagenprojekt eingereicht hatte. Die Gemeinde hatte hierfür das Grundstück Nr. 430/2 unter der Bedingung an Herrn Schwarzenberger verkauft, dass die Dachfläche auf der dort geplanten Garage der Gemeinde als Fahrradabstellplatz für das Schwimmbad zur Verfügung gestellt wird. Dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid Zl. 030/70/01-2003 vom 18.06.2003 baurechtlich bewilligt. Dem Gemeinderat wird ein Auszug des damaligen Einreichplanes anhand einer Beamerprojektion gezeigt, in dem auf der Dachfläche Fahrradabstellplätze eingezeichnet sind. Das Projekt wurde jedoch nicht ausgeführt und die Bewilligung ist somit erloschen. Für das neu vorgesehene Garagenprojekt soll nur noch ein Teil der Dachfläche zum Abstellen von Fahrrädern zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister verliest aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 08.08.2000 die beschlossene Verkaufsbedingung, dass „*das Dach der Garage für die Fahrräder der Schwimmbadbesucher als Parkdeck zur Verfügung stehen muss. Herr Schwarzenberger erhält dafür eine jährliche Miete von öS 1.000,00.*“.

Im gegenständlichen Kaufvertrag vom 27.12.2001 wurde im Sinne des Beschlus-

ses eine Dienstbarkeit des Abstellens von Fahrrädern vereinbart, die auch im Grundbuch eingetragen ist.

Sollte nunmehr ein anderslautender Beschluss vom Gemeinderat gefasst werden, müsste auch eine Änderung im Grundbuch vorgenommen werden.

Der Bau- und Raumordnungsausschuss schlug mehrheitlich vor (3:2 Stimmen), dem Grundkaufansuchen von Herrn Kurt Schwarzenberger für die Errichtung einer Garage nicht zuzustimmen. Die bereits im Zuge des Grundkaufes von GSt.Nr. 430/2 getroffenen Vereinbarungen sollen von Herrn Schwarzenberger eingehalten werden.

Beschluss:

Zu Pkt. 1. - Grundstücksbegradigung

Die beantragte Form der Grenzbegradigung zwischen der Zugangsstiege zum Geschäft und dem Eck der LKW Garage wird nicht zugestimmt. Eine Änderung kann jedoch in dem Ausmaß erfolgen, dass die Fahrbahn und der vorhandene Gehweg in erforderlicher Breite unverändert bestehen und als öffentliches Gut gewidmet bleiben. Eine Grenzbereinigung ist daher unter noch näher festzulegenden Bedingungen (z.B. Übernahme der Vermessungskosten) im Bereich der bestehenden Markierung des Gehweges (hausseitig) möglich.

Zu Pkt. 2 – Grundstückskauf

Der Gemeinderat lehnt einstimmig mit Stimmenthaltung von David Unterberger das Grundkaufansuchen von Herrn Kurt Schwarzenberger für die Errichtung einer Garage ab. Die bereits im Zuge des Grundkaufes von GSt.Nr. 430/2 getroffene und im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit des Abstellens von Fahrrädern ist von Herrn Schwarzenberger einzuhalten.

4.3. Sigl / Zisterer - Antrag auf Entschädigung für Grundinanspruchnahme

Das damals unbebaute Grundstück von Elisabeth und Christian Zisterer wurde beim Bauvorhaben Sanierung Judenwiese als Lagerplatz genutzt. Weiters wurde auf dem Grundstück ein Hydrant und eine Straßenlaterne errichtet.

Mit Eingabe vom 09.11.2017 haben Elisabeth und Christian Zisterer um finanzielle Zuwendung für die Nutzung angesucht.

Von Martin und Christine Sigl wurde vorgebracht, dass durch die Bauarbeiten und die Aufstellung des Feuerwehrautos auf ihrem Parkplatz Setzungsschäden im Bereich des bestehenden Einlaufschachtes aufgetreten sind.

Vor Beginn der Straßensanierungsarbeiten Judenwiese wurde seitens der Gemeinde bei der Grundstückseigentümerin hinsichtlich der Grundinanspruchnahme angefragt und wurden hierfür folgende Gegenleistungen vereinbart.

Bei Frau Zisterer wurde als Gegenleistung die Hausanschlussleitung für das neue Wohnhaus auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Bei Martin und Christine Sigl wurde die Künette der neu errichteten Gashausschlussleitung auf Kosten der Gemeinde asphaltiert.

Der Bürgermeister erklärt, dass dem direkt gegenüberliegenden Grundstückseigentümer Peter Sappl ebenfalls für die Bereitstellung des Grundstücks für die Bauarbeiten Planearbeiten von der Gemeinde übernommen wurden.

Wenn die Höhe der Kostenübernahmen durch die Gemeinde in den beiden Fällen gegenübergestellt wird, dann besteht eine Differenz von € 500,00 zu ungunsten von Elisabeth und Christian Zisterer.

Beschluss

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Zahlung eines Entschädigungsbeitrages in Höhe von € 500,00 an Elisabeth und Christian Zisterer beschlossen.

5. Überprüfungsausschuss Sitzung vom 28.09.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Überprüfungsausschusssitzung vom 28.09.2017 und es wird nachstehender Beschluss gefasst:

5.1. Genehmigung Budgetüberschreitungen

Der Überprüfungsausschuss schlägt einstimmig vor, nachstehende Budgetüberschreitungen zu genehmigen.

Haushaltskonto	Bezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Genehmigter Überschreibungsbetrag und Begründung
1/420-752100	Altenheim, Beiträge an auswärtige Pflegeheime	€ 21.230,03	€ 8.000,00	€ 13.230,02	€ 20.000,00 Brixlegger in auswärtige Heime, teilw. gedeckt durch Mehreinnahmen 2/420+868001 (ca.€ 10.000,00)
1/612-002005	Gemeindestraße Anteil Sanierung L5	€ 5.860,22	€ 0,00	€ 5.860,22	€ 5.860,22 Lt. Abrechnung aus 2016
1/612-002007	Gemeindestraße Asphaltierung Busbucht Herrnhausplatz	€ 21.106,88	€ 0,00	€ 21.106,88	€ 21.106,88 Straßenschäden, gleichzeitige Sanierung mit Gasthaus Herrnhaus
1/820-043001	Wirtschaftshof Werkstatt Anteil Gastherme	€ 2.398,41	€ 0,00	€ 2.398,41	€ 2.398,41 Austausch defekte Gastherme
1/214-043001	PTS Anteil Gastherme	€ 6.176,21	€ 0,00	€ 6.176,21	€ 6.176,21 Austausch defekte Gastherme

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung der angeführten Budgetüberschreitungen.

6. Sitzung Umweltausschuss und e5 Arbeitsgruppe vom 25.10.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Umweltausschusses und der e5 Arbeitsgruppe vom 25.10.2017 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

6.1. eCarsharing

Die Mitglieder des Umweltausschusses und der e5-Arbeitsgruppe haben sich bereits in mehreren Sitzungen mit verschiedenen Varianten für die Anschaffung und den Betrieb eines Elektrofahrzeuges im Rahmen eines eCarsharing-Projektes auseinandergesetzt.

Die Organisation eines eCarsharing-Projektes über eine externe Firma wird empfohlen, da sich sonst für die Gemeinde ein hoher Arbeitsaufwand ergeben würde (Buchungsplattform, Abrechnung, Service, etc.).

Momentan gibt es zwei Anbieter in Tirol die diese Dienstleistung anbieten - „Flo mobil“ und die GemNova.

Das Regionalmanagement Kitzbühler Alpen unterstützt im Rahmen eines „Leader-Projektes“ die Gemeinden bei der Installierung des „Flo mobil“. Bei diesem Projekt würden sich die Kosten abzüglich der Förderung mit Leasing auf € 10.900,00 im Jahr belaufen.

Beim Polizeiverband ist das Dienstauto spätestens im April 2018 auszutauschen. Anstelle der Neuanschaffung eines Fahrzeuges wird beabsichtigt, dass der Polizeiverband das Elektroauto für ihren Dienst anmietet. Dadurch ist für das eCarsharing-Projekt bereits eine Grundausrüstung des Fahrzeuges gegeben. Der Preis wird für den Polizeiverband mit € 2,50 je Stunde vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, am Leader-Projekt „Flo mobil“ teilzunehmen. Der Stundensatz für die Nutzung des Fahrzeuges durch den Polizeiverband wird mit € 2,50 festgelegt.

6.2. Energie Tirol - Energieberatung im Gemeindeamt

Der erstmalig für das Kalenderjahr 2017 abgeschlossene Rahmenvertrag mit der Energie Tirol für die Durchführung von Energieberatungen im Gemeindeamt Brixlegg soll für das Jahr 2018 verlängert werden.

Zusätzlich werden dieses Service auch Bürger der Gemeinden Reith im Alpbachtal und Alpbach nützen können.

Die Beratungen finden jeweils am ersten Montag im Monat statt. Es sind immer drei Beratungssitzungen möglich, um 12:00, 13:00 und 14:00 Uhr. Die Kosten der Beratung werden jener Gemeinde verrechnet, in der der Bürger seinen Wohnsitz hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Rahmenvertrag mit der Energie Tirol für die Abhaltung von Energieberatungsterminen im Gemeindeamt Brixlegg für das Jahr 2018 abzuschließen.

7. Sitzung e5 Arbeitsgruppe vom 14.11.2017

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der e5 Arbeitsgruppe vom 14.11.2017. Das Protokoll besteht ausschließlich aus der von Anni Häusler, Energie Tirol, protokollierte Jahresplanung der e5 Arbeitsgruppe und des Auditberichtes der e5Gemeinde Brixlegg.

Bgm.-Stv. Norbert Leitgeb führt aus dem Auditbericht, der die Bewertungsgrundlagen für die Vergabe von eee mit einem Umsetzungsgrad von 51,8 % umfasst, die wichtigsten energiepolitischen Aktivitäten der letzten Jahre an.

Zusätzlich wird über die aktuellen Vorhaben der e5-Arbeitsgruppe und der Vorhaben aus dem KEM-Projektplan informiert.

8. Bildung-, Jugend- u. Freizeitausschuss-Sitzung vom 21.11.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Bildung-, Jugend- und Freizeitausschusses vom 21.11.2017 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

8.1. Eislaufplatz 2017/2018

Der Eislaufplatz bei der Tennisanlage ist bereits für den heurigen Winter vorbereitet. Die 8 freiwilligen Helfer der letzten Saison sollen demnächst ins Gasthof Herrnhaus zu einem Essen eingeladen werden, außerdem erhalten sie als kleines Dankeschön Eintrittskarten für ein Eishockeyspiel in Innsbruck.

Der Eislaufplatz wurde im letzten Winter sehr gut von vielen Kindern und Erwachsenen angenommen. Die freiwilligen Helfer arbeiten sehr organisiert und der Bereich beim Eislaufplatz wird sauber und ordentlich gehalten. Das soll auch für die kommende Eislaufsaison so gehalten werden.

Beschluss:

Der Bericht über die Vorbereitungsarbeiten des Eislaufplatzes und die vorgesehenen Vergütungen für die freiwilligen Helfer werden zur Kenntnis genommen.

9. Kulturausschuss-Sitzungen vom 17.10.2017 und vom 21.11.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Protokolle der Kulturausschusssitzungen vom 17.10.2017 und vom 21.11.2017 und es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

9.1. KünstlerInnen in Brixlegg

Am 11.11.2017 fand in der Aula der NMS Brixlegg unter dem Titel „Kunsth Handwerk aus Brixlegg“ die Ausstellung von Brixlegger KünstlerInnen statt. Die Veranstaltung verlief sehr erfolgreich.

Zur Eröffnung der Ausstellung spielten einige JungmusikantInnen der Musikkapelle Brixlegg. Während der Ausstellung haben die Mitglieder des Kulturausschusses gegen freiwillige Spenden Kuchen und Kaffee und Getränke an die Besucher ausgeschrieben. Der Reinerlös aus dieser Veranstaltung beträgt ca. € 500,00.

Der Kulturausschuss schlägt vor, dass der Reinerlös dem Sozialsprengel Brixlegg für eine spezielle Anschaffung gespendet werden soll.

Die Veranstaltung soll im kommenden Jahr 2018 wiederholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass Reinerlöse des Kulturausschusses für einen lokalen wohltätigen Zweck gespendet werden können, wenn sich aus allen, innerhalb eines Kalenderjahres abgehaltenen, Veranstaltungen zusammengerechnet ein Reinerlös ergibt. Reinerlöse einer Veranstaltung sind daher zuerst für Abgänge einer anderen Veranstaltung im Kalenderjahr zu verwenden, wenn im Vorhinein nicht anderes beschlossen wird.

9.2. Volkstheaterverein - Zuschuss für Märchenstück "Aschenputtel"

Der Volkstheaterverein Brixlegg hat um eine finanzielle Unterstützung über € 200,00 für die Aufführung des Märchenstückes „Aschenputtel und der gläserne Schuh“ angesucht. Zusätzlich wurde angefragt, ob der Kulturausschuss einen geplanten Besuch der mitwirkenden Kinder beim McDonald fördern könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Theaterverein Brixlegg für die Aufführung des Märchenstückes „Aschenputtel und der gläserne Schuh“ einen Zuschuss von € 200,00 zu gewähren und den beantragten Essensbesuch zu unterstützen.

9.3. Adventsingen 2017

Am 10.12.2017 findet um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Brixlegg das heurige Adventsingen statt. Wie in den letzten Jahren auch treten alle teilnehmenden Gruppen kostenlos auf, sie werden jedoch nach dem Adventsingen zu einem Essen ins Gasthof Herrnhaus eingeladen.

Bei dieser Veranstaltung werden anstelle eines Eintrittes freiwillige Spenden gesammelt. Die Verwendung des Reinerlöses dieser Veranstaltung kann gemäß Beschluss zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt KünstlerInnen in Brixlegg erfolgen.

10. Sozial- u. Wohnungsausschuss-Sitzung vom 28.11.2017 mit Beschlussfassung über:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sozial- und Wohnungsausschusssitzung vom 28.11.2017. Da die Sitzung kurz vor dem Beginn dieser Gemeinderatsitzung abgehalten wurde, wird das Protokoll anhand einer Beamerprojektion den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

10.1. Vergabe Wohnung Marktstraße 46 Top 3

Frau Lucia Volland kündigt mit Schreiben vom 27.09.2017 ihre Wohnung in der Marktstraße 46 Top 3. Die Wohnung kann mit Februar/März 2018 neu vergeben werden. Die Wohnung hat eine Nutzfläche von 56,48 m² und liegt im Erdgeschoß. Die monatliche Gesamtmiete inklusive Akontierung auf die Betriebs- und Heizkosten beträgt € 304,45. Es ist ein Finanzierungsbeitrag von ca. € 686,32 zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wohnung Marktstraße 46 Top 3 befristet auf 5 Jahre an Eberharter Daniel, 6230 Brixlegg zu vergeben. Falls Herr Eberharter die Wohnung nicht annimmt, wird diese dem vom Sozial- und Wohnungsausschuss nächstgereihten Bewerber angeboten.

10.2. Sanierung Wohnung Marktstraße 14 Top 9

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.08.2017 auf Vorschlag des Wohnungs- und Sozialausschusses die Vergabe der Wohnung Marktstraße 14 Top 9 an Herrn Akyüz Fatih beschlossen. Der Wohnungsbezug war mit 01.11.2017 geplant.

Im Zuge der Wohnungsübergabe wurde festgestellt, dass vor Wiederbezug der Wohnung notwendige und umfangreichere Sanierungsarbeiten (Elektro, Sanitär, Maler) vorzunehmen sind. Laut Aufstellung der Hausverwaltung Alpenländische Heimstätte betragen die Sanierungskosten € 27.700,00. Die Sanierungskosten können aus der Instandhaltungsrücklage bedient werden.

Die Sanierungsarbeiten werden erst Ende Jänner bzw. Anfang Februar abgeschlossen sein, sodass sich der geplante Wohnungsbezug von Herrn Fatih verschiebt. Herr Fatih ist in Kenntnis dieser zeitlichen Verzögerung.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die von der Alpenländische Heimstätte geschätzten Sanierungskosten über € 27.700,00 für die Wohnung Marktstraße 14 Top 9.

11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

11.1. Marktmusikkapelle Brixlegg – Nachlass der Gemeindeabgaben 2017

Die Marktmusikkapelle Brixlegg stellt mit Schreiben vom 17.10.2017 den Antrag auf Refundierung der für das Jahr 2017 für den Festplatz Mühlbichl bezahlten Gemeindeabgaben in Höhe von € 449,48.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Marktmusikkapelle Brixlegg die Gemeindegebühren 2017 für den Festplatz Mühlbichl in Höhe von 449,48 als einmalige Subvention zu erlassen.

11.2. Resolution anlässlich Abschaffung Pflegeregress

Die Resolution wurde den Gemeinderäten vorab per email übermittelt und wird während der Sitzung mittels Beamerprojektion präsentiert.

Der Nationalrat hat am 03.07.2017 den Pflegeregress abgeschafft. Den Gemeinden wurde für den Einnahmenausfall ein Ausgleichsbeitrag in Aussicht gestellt. Dieser wird jedoch die tatsächlichen Mehrkosten um ein Vielfaches unterschreiten. In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Im Rahmen einer Präsidiumssitzung des Österreichischen Gemeindebundes wurde daher eine Resolution beschlossen, in dem der Bund auf den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und erwartenden Mehrkosten fordert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Brixlegg

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

11.3. Vergnügungssteuer Aufhebung Verordnung vom 29.07.1982 und Neufassung Verordnung gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017

Der Verordnungsentwurf über die Einhebung einer Vergnügungssteuer wurde den Gemeinderäten vorab per email übermittelt und wird während der Sitzung mittels Beamerprojektion präsentiert.

Der Landtag hat am 05.07.2017 das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 beschlossen, mit dem die Einhebung der Vergnügungssteuer neu geregelt und das derzeit geltende Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 aufgehoben wird. Das Gesetz tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Im Gegensatz zum bisherigen Konzept der Vergnügungssteuer, die als Karten- bzw. Pauschalsteuer für verschiedene Vergnügungen eingehoben wurde, werden die Gemeinden durch das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 ermächtigt, für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals Vergnügungssteuern auszuschreiben. Die Einhebung einer Kartensteuer für Filmvorführungen oder Veranstaltungen bleibt nach

dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) nach wie vor möglich.

Das Land Tirol empfiehlt, die bestehenden Vergnügungssteuerverordnungen (mit Verordnung) aufzuheben und unter Berücksichtigung der im Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 enthaltenen Tatbestände diese neu zu beschließen.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, lediglich von der Ermächtigung nach dem neuen Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 Gebrauch zu machen und keine Kartensteuer nach dem FAG 2017 zu verordnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg beschließt einstimmig die Erlassung nachstehender Vergnügungssteuerverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 28.11.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017 wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- c. Wettterminals € 150,00 pro Apparat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Brixlegg vom 29.07.1982 außer Kraft.

11.4. Ortschaftliche Verordnung gemäß § 18 TGO - Perchten- und Krampuslauf

Der Verordnungsentwurf wurde den Gemeinderäten vorab per email übermittelt und wird während der Sitzung mittels Beamerprojektion präsentiert.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes kann die Gemeinde eine ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erlassen. Mit dieser Verordnung werden der Zeitraum, die Dauer und die Standorte des Perchten- und Krampuslaufes geregelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Sicherung einer geordneten Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes in Brixlegg:

VERORDNUNG

Perchten- und Krampuslauf in Brixlegg

Zur Sicherung einer geordneten Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes in Brixlegg wird gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001 folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

1. Der Perchten- und Krampuslauf ist in der Marktgemeinde Brixlegg am **5. Dezember jeden Jahres von 10.00 bis 18.00 Uhr** und am **6. Dezember jeden Jahres von 10.00 bis 18.00 Uhr** gestattet. Es dürfen sich max. 4 Gruppen gleichzeitig im Ort aufhalten.
2. Die Teilnahme am Perchtenlauf ist nur jenen Personen bzw. Gruppen gestattet, die sich rechtzeitig beim Marktgemeindeamt Brixlegg mit Namen, Adresse, Geburtsdatum **angemeldet** und eine **Kennnummer** erhalten haben. Die Nummer ist während des Laufes vom Teilnehmer gut sichtbar an der Verkleidung zu tragen.
3. Der Perchtenlauf hat sich auf **Gemeindestraßen** zu beschränken. Verkehrsbeeinträchtigungen auf Bundes- und Landesstraßen haben zu unterbleiben.
Im Schulbereich und auf der Verbindungsstraße GH. Herrnhaus bis Bundesstraße ist der Perchten- und Krampuslauf gänzlich verboten!
4. Der Geschäftsbetrieb der Brixlegger Gewerbebetriebe darf durch den Perchtenlauf **nicht beeinträchtigt** werden. Der längere Aufenthalt im Eingangsbereich der Geschäfte, Gastbetriebe udgl. wird untersagt.
5. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zur € 2.000,- bestraft.
6. **Hinweis:** Gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 sind **pyrotechnische Gegenstände der Klasse II** im Ortsgebiet **verboten**.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.1. Überlassung Schulmöbel für Wiederaufbauhilfe

Im Schulzentrum sind seit dem Neubau der NMS Schulmöbel (Stühle und Tische) im Keller gelagert. In den letzten Jahren hat sich durch den laufenden Austausch des Schulinventars eine größere Anzahl von Tischen und Stühlen angesammelt.

Im Juni dieses Jahres wurden diese Schulmöbel über die Internet-Marktbörse der österreichischen Gemeinden, kommunalnet.at, angeboten. Leider hat sich keine Gemeinde gemeldet.

Es wurde daher Kontakt mit der Wiederaufbauhilfe des Landes, Herr Peter Logar, aufgenommen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, die Schulmöbel der kroatischen Stadt Lipik zur Verfügung stellen zu können. Der Transport würde von der kroatischen Stadt übernommen.

Der Gemeinderat befürwortet, dass die im Schulzentrum gelagerten und nicht mehr benötigten Tische und Stühle der Wiederaufbauhilfe zur Verfügung gestellt werden.

12.2. Sommerbetreuung - Anträge auf Verlängerung der Öffnungszeiten

Für die Öffnungszeiten der Sommerbetreuung wurden von 2 Müttern Anträge eingebracht, diese bis 16.00 Uhr zu verlängern.

In den Sommerferien wird die Betreuung für eine alterserweiterte Gruppe (Kindergarten und Volksschule) mit maximal 20 Kindern täglich angeboten. Die Öffnungszeiten sind von 07.00 bis 14.00 Uhr. Der Elternbeitrag beträgt pauschal € 35,00 pro Woche, unabhängig wie oft das Kind den Sommerkindergarten tatsächlich besucht.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten bedingt auch eine Anpassung des Betreuungspersonals nach dem Mindestpersonaleinsatzschlüssel des Landes Tirol. Die Mehrkosten für die Verlängerung der Öffnungszeit um 2 Stunden täglich belaufen sich auf ca. € 900,00.

Der Gemeinderat diskutiert sehr entgegengesetzt die Notwendigkeit für die Erweiterung des Betreuungsangebotes. Entscheidend für die Beschlussfassung für eine Verlängerung der Öffnungszeit ist die Frage, für wie viele Kinder der Bedarf auf eine Sommerbetreuung nach 14.00 Uhr tatsächlich besteht. Zusätzlich ist im Falle der Erweiterung auch eine Anpassung des Elternbeitrages erforderlich. Bei einer Erhöhung auf € 45,00 pro Woche würden die Zusatzkosten mehrheitlich abgedeckt werden.

Schlussendlich spricht sich der Gemeinderat mit 1 Gegenstimme und einer Stimmenthaltung für die Durchführung einer Bedarfserhebung aus.

12.3. Zahnambulatorium Kramsach - Bedarfsbestätigung

Die Zahnklinik Kramsach GmbH beabsichtigt, für das Gebiet unseres Planungsverbandes ein selbständiges Zahnambulatorium einzurichten. Diese würde die zahnmedizinische Versorgung an Abenden, Wochenenden und Feiertagen und eine mobile Versorgung in Wohn- und Pflegeheimen anbieten. Mit email vom 17.11.2017 ersucht die Zahnklinik Kramsach GmbH die Marktgemeinde Brixlegg um eine schriftliche Bedarfsbestätigung für die Errichtung einer derartigen Einrichtung, die dem Land Tirol im Wege des Bewilligungsverfahrens vorgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang verweist der Bürgermeister auf die bevorstehenden Pensionierungen der Zahnärzte Dr. Mitschnigg und Dr. Zugal.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Ausstellung einer positiven Bedarfsbestätigung aus.

12.4. Geländer Mehrner Brücke

An Karin Rupprechter wurden Bedenken von Eltern herangetragen, dass der Abstand zwischen der Absturzsicherung auf der Mehrner Brücke und der Gehsteigoberkante zu groß sei und daher Kleinkinder durch diesen Zwischenraum stürzen könnten. Dieser Hinweis wird an das Bauamt zur Überprüfung weitergeleitet.

12.5. Gewerberechtliche Verhandlung Abfallzwischenlager Madersbacher, Reith i. Alpbachtal

Helmut Gössinger stellt die Anfrage an den Bürgermeister, ob er an der gewerberechtlichen Verhandlung für die Bewilligung eines Abfallzwischenlagers der Firma Madersbacher, Reith i. Alpbachtal, teilgenommen hat. Der Bürgermeister bestätigt seine Teilnahme und dass eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und die Zuerkennung der Parteistellung beantragt wurde.

12.6. Wohnungslosigkeit in Brixlegg

Helmut Gössinger stellt die Anfrage, ob die Gemeinde eine Möglichkeit habe, das sich derzeit in Brixlegg aufhaltende und obdachlose Paar, zu unterstützen. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde diesem Paar in der Vergangenheit schon große Unterstützungen zukommen ließ. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Verwandte dieses Paares ihren Wohnsitz in Brixlegg haben und der Mann anscheinend unter Sachwalterschaft steht.

12.7. Betriebsgelände Azwanger - Anfrage zusätzlicher Nutzung

Johannes Mayr stellt die Anfrage betreffend die Nutzung des Betriebsgeländes Azwanger, da die dort aufgestellten Paletten und Zelte nunmehr entfernt wurden. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde nach Anschreiben die Rückantwort erhalten hat, dass dieses Betriebsgelände lediglich als Zwischenlager genutzt wurde. Inzwischen ist diese Angelegenheit geregelt.

12.8. Verkehrsspiegel Alpbacher Straße - Mühlbichl

Johannes Mayr spricht wiederum die bereits thematisierte Einstellung der Verkehrsspiegel an und fragt, ob eine Änderung vorgenommen wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Verkehrsplaner Ing. Huter diese Angelegenheit angeschaut hat und die Einstellungen für PKW-Fahrer in Ordnung sind.

13. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt TO 14) Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung auszuschließen und wird der Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

14. Personalangelegenheiten

14.1. Lehrling Verwaltungsassistentin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Lehrlingsstelle Verwaltungsassistentin im Frühjahr 2018 neu auszuschreiben und mit Juli/August 2018 neu zu besetzen.

14.2. St Josefsheim - Ausbildung Pflegeassistentin in Kooperationspartnerschaft amgTirol

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Beschluss gefasst.

14.3. St. Josefsheim - Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Doris Neuschmid, DGKS und Pflegedienstleiterin St. Josefsheim, zu erhöhen.

14.4. Recyclinghof - Übernahme ins unbefristete Dienstverhältnis

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das mit Dienstverhältnis von Herrn Werner Gögl auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

14.5. Gemeindeverwaltung - Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Frau Karin Wegscheider.

14.6. St. Josefsheim - Beendigung Dienstverhältnis

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses mit Karl-Heinz Rat.

14.7. St. Josefsheim - Neuanstellung Pflegeassistent/-in

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister bedankt sich für die rege und konstruktive Mitarbeit und beschließt die Sitzung.
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat